

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Windhofplateau West“ der Stadt Ellingen (Bebauungsplan nach § 13 b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen – Aufstellung im beschleunigten Verfahren)

Die Stadt Ellingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 19. Oktober 2017 den Bebauungsplan für das Gebiet „Windhofplateau West“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Windhofplateau-West“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08 – 12 Uhr und Do. von 13 – 17 Uhr) und jederzeit im Internet unter <http://www.ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren. Nach § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ellingen, den 29. Mai 2018
Stadt Ellingen

Walter Hasl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 30. Mai 2018

Abzunehmen am: 03. Juli 2018